

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 22.12.1993

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz über die erneute Ausfertigung und Bekanntmachung von Bebauungs-/Änderungsplänen

Der Stadtrat hat am 30. 09. 1993 folgenden gleichlautenden Beschluß gefaßt:

„Der Stadtrat beschließt

a) die erneute Ausfertigung und rückwirkende Inkraftsetzung der Bebauungspläne (Satzung, Bebauungsplanzeichnung, Text und Begründung).

- Nr. 18: Alter Weg / Dritteneimerweg / Haukertsweg / Weitenbornstraße mit der Änderung Nr. 1

- Nr. 19: Jahnweg mit den Änderungen Nrn. 1 bis 4

- Nr. 24: Langenaustraße - Bünenweg mit den Änderungen Nrn. 1 bis 3

- Nr. 33: Niederfelder Weg / Alte Heerstraße / B 42 mit den Änderungen Nrn. 1 und 2.

b) Von der Möglichkeit des § 215 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) Gebrauch zu machen und die v. g. Bebauungspläne zu den jeweiligen Zeitpunkten des ursprünglich vorgesehenen Inkrafttretens (Ausfertigung/Bekanntmachung) rückwirkend in Kraft zu setzen.“

Gemäß § 12 in Verbindung mit § 215 Abs. 3 BauGB wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, daß die Bezirksregierung Koblenz die Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes -BBauG- erteilt hat und in den Fällen wo keine Genehmigung erforderlich war, mitgeteilt hat, daß Rechtsbedenken nicht bestehen. Die Bebauungspläne treten wie folgt in Kraft:

Bebauungsplan/ Änderungsplan	ursprüngliche Rechtskraft am	Ausfertigung mit anschließender Bekanntmachung	Rechtskraft am
Nr. 18 Nr. 18 Änderung Nr. 1	27. 06. 1969 30. 07. 1982	21. 12. 1993 21. 12. 1993	27. 06. 1969 30. 07. 1982
Nr. 19 Nr. 19 Änderungs- plan Nr. 1 Nr. 19 Änderung Nr. 4	22. 08. 1963 17. 02. 1968 25. 08. 1987	21. 12. 1993 21. 12. 1993 21. 12. 1993	22. 08. 1963 17. 02. 1968 25. 08. 1987
Nr. 24 Nr. 24 Änderungs- plan Nr. 1 Nr. 24 Änderungs- plan Nr. 2 Nr. 24 Änderungs- plan Nr. 3	17. 11. 1972 11. 02. 1977 10. 03. 1983 10. 03. 1987	21. 12. 1993 21. 12. 1993 21. 12. 1993 21. 12. 1993	17. 11. 1972 11. 02. 1977 10. 03. 1983 10. 03. 1987
Nr. 33 Nr. 33 Änderung Nr. 1 Nr. 33 Änderung Nr. 2	11. 02. 1977 24. 02. 1983 28. 07. 1983	21. 12. 1993 21. 12. 1993 21. 12. 1993	11. 02. 1977 24. 02. 1983 28. 07. 1983

Die v. g. rechtskräftigen Bebauungs-/Änderungspläne (Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen, Texte und die dazugehörigen Begründungen) liegen ab

Mittwoch, 22. 12. 1993

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 56073 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117, Herr Lambert, Ruf-Nr.: 1 29 32 13), während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Heilung des formellen Fehlers keine materiell-rechtlichen Änderungen an die bisherigen Festsetzungen eingetreten sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge eines Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinl.-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschlussgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht wurden.

Koblenz, 22. 12. 1993

Stadtverwaltung Koblenz
Hörter
Oberbürgermeister

*Ausfertigung fertig
22/12/93*

Vorsteher der Abteilung wird als mit der

Urschrift unterschrieben und unterschrieben

Koblenz, den 22. 12. 1993



Stadtverwaltung Koblenz

Stadtmann